Richtlinie 9.1

zur Erhebung von Daten für Rinder im Rahmen des GAK-Fördergrundsatzes "Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere"

1. Zweck

Diese Richtlinie dient der einheitlichen Erhebung von Daten, die im Rahmen des GAK-Fördergrundsatzes "Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere", den der PLANAK am 2. Dezember 2021 und am 22. Februar 2022 beschlossen hat, erhoben werden.

Als Bezugsbasis für die im Rahmen der Datenerhebung zu erhebenden Merkmale wird die Kuhzahl/Betrieb bezogen auf den Auswertungszeitzeitraum, z. B. das Kalenderjahr, als geeignet angesehen. Im Sinne des Fördergrundsatzes sind die erhobenen Daten dem Betrieb nach Möglichkeit zur Verfügung zu stellen.

2. Merkmalserfassung und Berechnung von Kennzahlen

2.1 Milchkühe

2.1.1 Stoffwechselstabilität

Im Rahmen der Milchleistungsprüfung (MLP) werden der Fett/Eiweiß-Quotient und der Harnstoffgehalt für jede zu kontrollierende Kuh in Milch erhoben. Die Berechnung bzw. Angabe der Merkmale wird wie folgt vorgenommen:

Der Fett/Eiweiß-Quotient für das Einzeltier:

Messwert Fett %

Messwert Eiweiß %

Herden-Fett/Eiweiβ-Quotient am Prüftag:

arithmetisches Mittel der Einzeltierergebnisse

Harnstoffgehalt: Angabe in mg pro Liter

2.1.2 Eutergesundheit

Im Rahmen der Milchleistungsprüfung (MLP) werden der *Gehalt an somatischen* Zellen und das Auftreten von Mastitis für jede zu kontrollierende Kuh in Milch erhoben. Die Berechnung bzw. Angabe der Merkmale wird wie folgt vorgenommen:

Zur Beurteilung der Eutergesundheit erfolgt eine Einteilung in Zellzahlklassen:

<= 100.000 Zellen/ml 101.000 - 200.000 Zellen/ml

BRS-Richtlinie 9.1 Seite 1 von 4

201.000 - 400.000 Zellen/ml > 400.000 Zellen/ml

Einheit: somatische Zellen pro ml Milch

Die Monatswerte (=Ergebnis an einem Prüftag) werden in Klassen eingestuft und in relativen Anteilen dargestellt. Berechnungsgrundlage ist die DLQ-Richtlinie 1.15.

Andere Auswertungszeiträume werden wie folgt berechnet:

Anzahl Ergebnisse Zellgehaltsbestimmung mit Werten ≤ 100.000 Zellen/ml im Auswertungszeitraum

Anzahl aller Ergebnisse Zellgehaltsbestimmung im selben Zeitraum

2.1.3 Robustheit

Aus einer Stichprobe der erstlaktierenden Kühe werden die *Exterieurmerkmale* nach BRS-Empfehlung 3.1 erhoben. Im Rahmen des GAK-Fördergrundsatzes werden diese Daten nur in dem Auswertungszeitraum berücksichtigt, in dem diese erhoben wurden.

Für den Geburtsverlauf wird der Kalbeverlauf nach BRS-Empfehlung 3.1 erhoben.

2.1.4 Fruchtbarkeit

Die Kennzahlen Erstkalbealter, Zwischenkalbezeit, Anzahl Kalbungen und Totgeburtenrate werden erhoben bzw. wie folgt berechnet:

Erstkalbealter (Einheit: Monate):

Arithmetischer Mittelwert des Erstkalbealters aller im Auswertungszeitraum abgekalbten Färsen.

Es werden Tiere mit Angaben zum 1. Kalbetag und Geburtsdatum sowie einem Erstkalbealter ≤ 42 Monate berücksichtigt.

Zwischenkalbezeit (Einheit: Tage):

Arithmetischer Mittelwert des Zeitraumes aller im Auswertungszeitraum erfolgten Kalbungen zur vorhergehenden Kalbung

Absolute Anzahl Kalbungen:

Alle Kalbungen im Auswertungszeitraum

Totgeburtenrate (Einheit: %):

Anteil totgeborener Kälber an allen geboren Kälbern

Anzahl totgeborener Kälber (totgeboren + in 48 h verendet)im Auswertungszeitraum

Anzahl aller im selben Zeitraum geborenen Kälber

2.1.5 Nutzungsdauer

Die Nutzungsdauer der gemerzten Kühe wird erhoben.

BRS-Richtlinie 9.1 Seite 2 von 4

Die Summe der Futtertage aller abgegangenen Kühe (außer zur Zucht) im Auswertungszeitraum dividiert durch die Anzahl der abgegangenen Kühe (außer zur Zucht) innerhalb desselben Zeitraums, umgerechnet auf Monate.

Summe der Futtertage aller abgegangenen Kühe (außer zur Zucht) innerhalb des Auswertungszeitraums

Anzahl der summierten abgegangenen Kühe (außer zur Zucht) innerhalb desselben Zeitraums

Umgang mit Zugängen:

Tiere, die seit der 1. Laktation an der MLP teilgenommen haben und deren Daten vorhanden sind, werden berücksichtigt.

2.1.6 Hornlosigkeit

Die natürlich hornlosen Kälber in den einzelnen Betrieben werden identifiziert.

Bei der Erfassung gelten Kälber so lange als gehörnt, wie keine anderslautenden Informationen zur Verfügung stehen. Über die Verknüpfung mit anderen Informationsquellen wird der Hornstatus von Kälbern als natürlich hornlos gesetzt, wenn zumindest ein Elternteil bekanntermaßen homozygot hornlos ist.

2.1.7 Gesundheitsmonitoring

Für die Teilnahme an einem Gesundheitsmonitoring werden *Erkrankungen* in Form von Diagnosen und Befunden nach BRS-Empfehlung 3.1.1 identifiziert und erfasst. Für die Speicherung und darauf aufbauende Auswertungen kommt der in Anlage 1 der Empfehlung beschriebene "zentrale Tiergesundheitsschlüssel" (zentraler Diagnoseschlüssel Rind) zum Einsatz.

2.2 Mutterkühe

2.2.1 Robustheit

Aus einer Stichprobe bei weiblichen Tieren der Mutterkuhhaltung werden nach der ersten und ggfs. dritten Kalbung *Exterieurmerkmale* nach BRS-Empfehlung 3.1 erhoben. Im Rahmen des GAK-Fördergrundsatzes werden diese Daten immer nur in dem Auswertungszeitraum berücksichtigt, in dem diese erhoben wurden.

2.2.2 Hornlosigkeit

Die natürlich hornlosen Kälber in den einzelnen Betrieben werden identifiziert.

Bei der Erfassung gelten Kälber so lange als gehörnt, wie keine anderslautenden Informationen zur Verfügung stehen. Über die Verknüpfung mit anderen Informationsquellen wird der Hornstatus von Kälbern als natürlich hornlos gesetzt, wenn zumindest ein Elternteil bekanntermaßen homozygot hornlos ist.

BRS-Richtlinie 9.1 Seite 3 von 4

3. Genotypisierung von weiblichen Rindern (Milchrinderzucht)

Im Rahmen des GAK-Fördergrundsatzes werden in der Milchrinderzucht für die Typisierung des Genoms von weiblichen Rindern, die an der Erhebung aller der unter 2.1 dieser Richtline genannten Merkmale teilnehmen, Typisierungsverfahren zur Detektion von Einzelbasenaustauschen (SNP – Single Nucleotid Polymorphism, SNP-Typisierung) eingesetzt.

4. Inkraftreten

Diese Richtlinie tritt am 23. November 2023 in Kraft.

BRS-Richtlinie 9.1 Seite 4 von 4

[©] Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das Recht auf Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung. Kein Teil dieses Textes darf in irgendeiner Form ohne schriftliche Genehmigung des BRS reproduziert werden oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.